

Behringer, Wolfgang / Sönke Lorenz / Dieter R. Bauer (Hrsg.), Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen (Hexenforschung, 14), Bielefeld 2016, Verlag für Regionalgeschichte, X u. 427 S. / graph. Darst., € 29,00.

„Die späten Hexenprozesse, wir mögen sie nicht.“ So beginnt Wolfgang Behringer seine Einleitung zum zu besprechenden Band. Diese seien „ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung“ und passten nicht zu unserem Verständnis der Aufklärung; sie sind uns „peinlich“. Hexenverfolgungen werden in populären Darstellungen ja immer noch gerne in das dunkle Zeitalter des Mittelalters verbannt und gelten als Sinnbild abergläubischer Rückständigkeit. Es widerspricht den Ideen von Fortschritt und Moderne, dass es bis heute Hexenglaube und -verfolgungen gibt. Auch die geistige Elite der Frühen Neuzeit hat über die Hexenverfolgungen debattiert, die Aufklärer – allen voran Voltaire – gossen Hohn und Spott über die vermeintlich ungebildeten Hexengläubigen aus. Jedoch hat erst August Ludwig Schlözer 1783 den Begriff des „Justizmords“ für die Hinrichtung der 1782 offiziell wegen Giftmischerei in Glarus verurteilten Anna Göldi geprägt. Die Zeitgenossen waren der Meinung, dass es sich um eine Randerscheinung handelte, über die man sich allenfalls lustig machen konnte. Erst durch die zunehmende Erforschung der vielfach illegal geführten Prozesse wird deutlich, wie viele Todesopfer noch im 18. Jahrhundert zu beklagen waren. Hier hat vor allem der Blick auf das östliche Europa die Forschung vorangebracht. So bot es sich für den „Arbeitskreis Interdisziplinäre Hexenforschung“ (AKIH) an, sich den späten Hexenprozessen und dem „Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen“ vergleichend und zusammenfassend zu widmen.

Der nun vorliegende Sammelband geht auf eine Tagung zurück, die bereits 2005 in Weingarten stattfand. Wolfgang Behringer, der inzwischen von Saarbrücken aus die Geschicke des 1985 gegründeten AKIH führt, ergreift in seinem vierseitigen Vorspann die Gelegenheit, die Geschichte der mit diesem Arbeitskreis verbundenen Hexenforschung darzustellen. Der AKIH geht maßgeblich auf den 2012 verstorbenen Sönke Lorenz zurück, der zuletzt das Institut für Geschichtliche Landeskunde in Tübingen leitete, sowie auf Dieter R. Bauer, langjähriger Akademiereferent für Geschichte an der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Beide fungieren hier auch als Mitherausgeber.

In vier großen Komplexen widmet sich der Band zunächst der Rolle der geistlichen katholischen Territorien und dann den Prozessen in Europa (hier Polen, die Böhmisches Länder, Ungarn, Russland, die Schweiz und der Kirchenstaat). Drittens werden die europäischen Debatten im Umfeld der letzten Prozesse in den Blick genommen und schließlich außereuropäische Länder thematisiert (China, Lateinamerika, Afrika). Denn natürlich sind Hexenverfolgungen – so eine nicht mehr ganz neue Erkenntnis – keine Frage der Konfession oder der Region, sondern sie sind Teil der Menschheitsgeschichte und haben globale Dimensionen (3). Die afrikanischen Verfolgungen stellen unsere evolutionäre Sicht auf die Hexenverfolgungen in Frage, denn hier kann von einem Rückgang der Hexereianklagen nicht die Rede sein, im Gegenteil (344). Die globalen Dimensionen erweitern gleichzeitig unsere Fragestellungen, zum Beispiel hin zu der Frage, was man überhaupt unter einem Hexenprozess versteht. So ist ein nach staatlichem Recht illegales Todesurteil eines Dorfgerichts in Kamerun wegen Hexerei sicherlich eine Hexenverfolgung, aber vielleicht kein Hexenprozess im klassisch-europäischen Sinne, bei dem der sogenannte Schadenszauber nur ein Teil eines kumulierten Hexereidelikts war. In China gab es keinen Teufel und keine gerichtliche Verfahren, wohl aber – wie die wenigen Quellen zeigen – viele Varianten der Hexenangst, die in lokalen Bottom-up-Verfolgungen zu Todesfällen führten (ter Haar, 330).

Auch in Europa wurden nach der offiziellen Abschaffung der Todesstrafe für Hexerei immer wieder „illegale“ Prozesse geführt. Die Anzahl der magischen Delikte stieg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sogar an. Ein wichtiger Befund lautet also: Nicht der Glaube an Hexen, sondern die Bereitschaft der Obrigkeiten, ihre Gerichte für Hexereianklagen zur Verfügung zu stellen, nahm ab (Dillinger, 65). Mancherorts – wie etwa in Russland – verbanden sich Zaubereifälle mit Fällen von Besessenheit oder wandelten sich zum medizinischen Problem wie Hysterie und Melancholie (Worobec, 308). Gerade die Inquisition und der modern geführte Kirchenstaat hat die bei den italienischen Kirchenoberen als barbarisch geltenden Hexenverfolgungen eingedämmt (Decker, 278). Für die amerikanischen Inquisitionstribunale des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts stellt Iris Gareis zwei gegenläufige Bewegungen fest: Die Hexenangst und das Verlachen des Glaubens an Zauberei existierten nebeneinander (362). Der Glauben an Magie war für die Aufklärer nur eine lächerliche Verblendung.

Die Beantwortung der in der Einleitung formulierten Frage nach der Aufnahme der späten Hexenprozesse in der zeitgenössischen Öffentlichkeit (23) bleibt weiterhin ein Forschungsdesiderat, auch wenn das Problem in einigen Beiträgen aufgegriffen und beleuchtet wird (Wijaczka, Graf). Ein gutes Beispiel hierfür ist der als längst „ausgeforscht“ erachtete Fall der Anna Göldi, dem bis heute noch neue Aspekte abgewonnen werden können (Hauser). Seine Skandalisierung ging von den deutschen Territorien aus; in der Alten Eidgenossenschaft wurde er – wie auch die Prozesse in Graubünden (Decker) – nicht weiter publik gemacht. Nun ist Anna Göldi seit 2008 die erste durch ein Parlament rehabilitierte Hexe, der auch ein Museum gewidmet wurde. Die Abbildung der „Gufen“, der Stecknadeln, die das von Anna verzauberte Kind angeblich gespuckt hatte, zieren – leider ohne Erläuterung – den Umschlag des Tagungsbands.

Bei aller regionalen Differenzierung und Schilderung der Komplexität der Gesellschaft am Ende der Frühen Neuzeit: Es ist ein vermutlich nicht zu lösendes Dilemma, dass man bis heute Zaubereifälle in als „hinterwälderisch“ betrachteten Territorien (Osteuropa, Schweizer Berge und in der Neuzeit Afrika) mit Ungebildetheit und Rückständigkeit gleichsetzt, womit sich die Arroganz der Aufklärung quasi fortsetzt. Ein weiterer Punkt wäre zu diskutieren, und zwar die Frage, ob die Aufklärer in einem „interessanten Prozess der Verdrängung“ (1, 13) die Hexenprozesse wirklich „beschwiegen“ oder ob wir schlicht zu wenig darüber wissen. Zumindest auf einem Feld konstruierten westeuropäische Aufklärer tatkräftig eine südosteuropäische Variante des Volksglaubens mit, als sie sich nämlich in intellektuellen Debatten auf Vampire und posthume Zauberei fokussierten (kurz angesprochen bei Dries Vanysacker, 31). Durch die Schauerromantik des 19. Jahrhunderts vermarktet ist das Phänomen bis heute aktuell.

Der reichhaltige Sammelband leistet zweierlei: Er bietet zum einen Grundlagenforschung durch regionale Studien und vor allem durch den nützlichen Überblick, den die von Wolfgang Behringer in gewohnter Manier zum Abschluss zusammengestellte Prozessliste bietet (365–427). Sie setzt mit dem Jahr 1700 ein und führt alle bekannten Verfolgungen, die mit dem Tod der Betroffenen endeten, bis 1911 auf. Zum anderen zeigt der Band – wenn auch nicht systematisch – einmal mehr auf, wie viel die Hexenforschung zu unserem Verständnis der Begleiterscheinungen der Modernisierungsprozesse beitragen kann.

Karen Lambrecht, St. Gallen